

Die Streitsache im deutschen und englischen Zivilprozess. Ein historischer Vergleich des Inhalts der Klage der Streitfestlegung

[Hendrik Albrecht](#)

München

Der Zivilprozess dient dazu, Rechtsstreitigkeiten endgültig beizulegen und subjektive Rechte wirksam durchzusetzen. Er erreicht dieses Ziel, wenn klar ist, worüber genau die Parteien des Prozesses eigentlich streiten. Nur dann wird Inhalt und Umfang des Rechtsstreits klar umrissen, nur auf dieser Basis kann ein aussagekräftiges Urteil ergehen und nur so besteht die Aussicht, dass neue Prozesse die Entscheidung später nicht erneut in Frage stellen.

Der moderne deutsche Zivilprozess behilft sich bei dieser Inhaltsbestimmung mit dem Streitgegenstand, der als prozessualer Anspruch das Rechtsschutzbegehren des Klägers enthält. Die Eigenständigkeit des prozessualen gegenüber dem materiellrechtlichen Anspruch ist ein Resultat der Verselbstständigung des deutschen Prozessrechts im Verlauf des 19. Jahrhunderts. Zuvor waren materiellrechtliche und prozessuale Aspekte in der Figur der actio, zu deutsch Klagrecht, verquickt.

Noch konsequenter aktionenrechtlich war das englische Recht ausgerichtet; einen spezifisch materiellen Rechtsbereich kannte es die längste Zeit überhaupt nicht, denn die gesamte Rechtsordnung war auf den Gerichtsprozess ausgerichtet und ordnete subjektive Rechte nach den Anforderungen an ihre prozessuale Geltendmachung.

Einschneidende Veränderungen ergaben sich für beide Prozesssysteme durch Justizreformen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die im Mittelpunkt der Arbeit stehen werden. Als Oberbegriff für das Problem der Verständigung über den rechtlichen Konflikt zwischen zwei Parteien wählt der Verfasser die Bezeichnung „Streitsache“.

Leiten soll die Untersuchung die These, dass die Streitstoffbestimmung im englischen Recht mit dem deutschen Verfahren durchaus vergleichbar ist. Unterschiede ergeben sich in der Schwerpunktsetzung; die zentralen Elemente der Klageerhebung, der Antrag und die Etablierung des Klagegrundes, werden in den beiden Rechtsordnungen möglicherweise unterschiedlich gewichtet. Am Ende der Entwicklung steht eine gewisse Annäherung der Systeme, in deren Zusammenhang sich im englischen Recht das materielle Recht aus dem Prozess und im deutschen Recht umgekehrt das Prozessrecht aus einer unmittelbaren materiellrechtlichen Begründung herauslöst.

Das Dissertationsvorhaben wird seinen Lösungsweg in drei aufeinander aufbauenden Teilabschnitten beschreiten: Zu Beginn des Weges muss die tatsächliche Konfliktlage im deutschen Recht zwischen prozessualem und materiellem Anspruch herausgearbeitet werden. Im mittleren Teilabschnitt erfolgt die Erarbeitung des Problems im englischen Rechtskreis unter Berücksichtigung seiner spezifischen Systematik. Die Schlussstrecke bildet eine verknüpfte Auseinandersetzung mit den gewonnenen Erkenntnissen, die am Ziel der Route einen wertenden Vergleich möglich macht.

Betreuer: PD Dr. Steffen Schlinker, Universität München